



EU-Patientenrechte-Richtlinie

## Kostenerstattung für Behandlungen im EU-Ausland

Patienten aus dem europäischen Ausland, die zunehmend von ihrer europaweiten Wahlfreiheit Gebrauch machen und sich in Deutschland behandeln lassen, können die Kosten ihrer Inanspruchnahme bei Ärzten, Zahnärzten und anderen Leistungserbringern jetzt leichter abrechnen: Seit dem 25. Oktober 2013 gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) die "Patientenrechte-Richtlinie" vom April 2011, unabhängig davon ob diese bereits in nationales Recht umgesetzt wurde.

Die Versicherten in einem Land der EU können in einem Mitgliedsstaat Heilfürsorgeleistungen, einschließlich einer Krankenhausbehandlung, in Anspruch nehmen. Sie erhalten dann von ihrer heimischen Krankenversicherung (Krankenkasse) die Kosten bis zu der Höhe erstattet, die auch im Inland angefallen wären. Dies gilt ebenfalls für die zahnärztliche Behandlung im EU-Ausland und die Versorgung mit Zahnersatzleistungen. In bestimmten Fällen ist vor der Behandlung im Ausland eine Genehmigung beim Kostenträger einzuholen, insbesondere wenn beispielsweise eine stationäre Versorgung im Krankenhaus oder der Einsatz hochspezialisierter und kostenintensiver medizinischer (zahnmedizinischer) Leistungen erforderlich sind.

Erstattet werden die Kosten bis zur Höhe, die der Katalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dafür vorsieht. Die Richtlinie greift allerdings nur bei geplanten Auslandsbehandlungen. Ein anlässlich einer Auslandsreise erkrankter Tourist kann nach wie vor gegen Vorlage der europäischen Krankenversicherungskarte Ärzte und Zahnärzte in Anspruch nehmen und braucht dabei nicht das Verfahren der Kostenerstattung zu wählen. Deutschland hatte die Regelung zur Kostenerstattung bereits 2004 umgesetzt.

## Krankenhaus nach Wahl

Die Wahlrechte der Patienten bei einer grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Behandlungsmaßnahmen sind weit und umfassend. Der Patient kann den Therapeuten oder das Krankenhaus seiner Wahl in Anspruch nehmen und sich dort behandeln lassen. Dabei ist den ausländischen Behandlern und Krankenhäusern (und Instituten) auferlegt, die Patienten auch im Hinblick auf die Behandlungsqualität nicht schlechter zu stellen als die einheimischen Patienten und ihnen auch keine abweichende (höhere) Rechnung auszustellen. Es gilt strikt der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die Mitgliedsstaaten haben das Recht, beispielsweise Krankenhausbehandlungen im Ausland von einer vorherigen Genehmigung der heimischen Krankenversicherung des Patienten abhängig zu machen. Fast alle Mitgliedsstaaten haben davon Gebrauch gemacht, auch Deutschland. Neuerdings sind die Gründe für eine solche Vorabgenehmigung restriktiv gefasst worden. Der Katalog der Versagungsgründe ist dabei auf wenige zu beschränken, so die EU-Richtlinie, um zu verhindern, das die Krankenkassen oder die Behörden die Wahlfreiheit der Unionsbürger über Gebühr beschränken.

Dr. Harald Clade, freier Journalist